

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2023/02



10. Januar 2023

- Bebauungsplan XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ – 1. Änderung, Stadtteil Lauterbach: Satzungsbeschluss

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Bekanntmachung

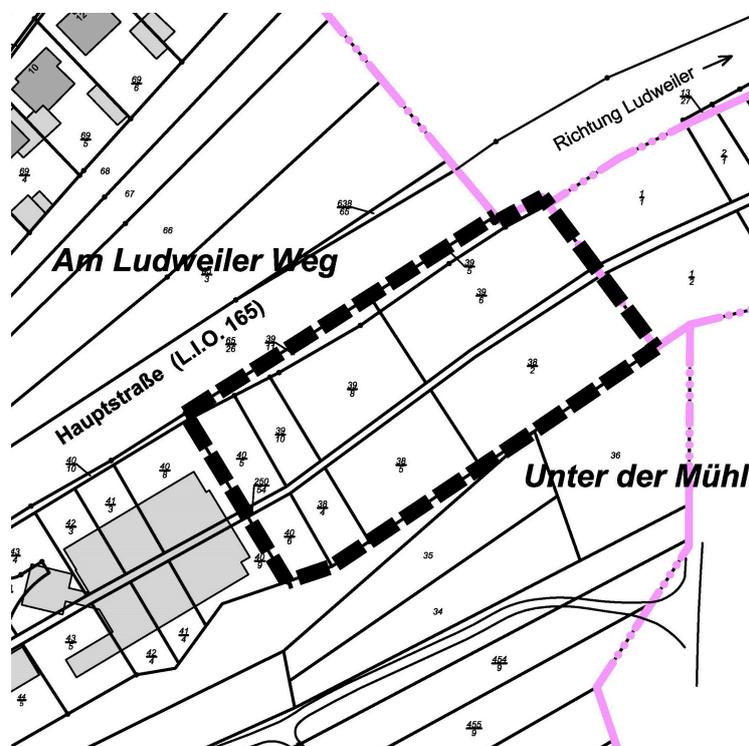
BEBAUUNGSPLAN XI/10 „EHEMALIGES SÄGEWERK HAUPTSTRAßE“ – 1. ÄNDERUNG STADTTEIL LAUTERBACH: SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) den Bebauungsplan XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“-1. Änderung im Stadtteil Lauterbach bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan XI/10 „Ehemaliges Sägewerk Hauptstraße“ – 1. Änderung in Kraft.**

Ziel der Planung ist es, die Erweiterungsmöglichkeit eines bestehenden Gewerbebetriebes im Rahmen einer Angebotsplanung zu schaffen.

Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Anlagen wird ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52 Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 28.12.2022

Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin